

# Verkürzung durch Verlängerung?

## Zugleich eine Besprechung von BGH, Urt. v. 3.8.2006 – 3 StR 199/06\*

Von Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

„Die Verlängerung der zulässigen Unterbrechungsfrist nach § 229 I StPO führt nach den Beobachtungen des *Senats* dazu, dass insbesondere umfangreiche Hauptverhandlungen noch länger als früher dauern. Die Zahl der Verfahren, in denen die Unterbrechungsfrist zwischen 2 Hauptverhandlungsterminen regelmäßig länger als 10 Tage beträgt und nur zweimal im Monat verhandelt wird, nimmt, was nach der Gesetzesänderung auch zu erwarten war, zu.“ Der Gesetzgeber habe zwar „diese Folge nicht gewollt“, aber: „Seine Vorstellung, dass die Dreiwochenfrist nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden sollte, hat im Gesetz in keiner Weise Ausdruck gefunden.“

Wohl selten hat ein *Senat* des BGH in Strafsachen dem Gesetzgeber ein so schlechtes Zeugnis ausgestellt wie der 3. *Senat* in seinem Urteil vom 3. August 2006 für seine Verlängerung der Unterbrechungsfrist einer Hauptverhandlung gem. § 229 Abs. 1 StPO von zehn Tagen auf drei Wochen durch das 1. JuMoG 2004. Dabei war diese Neufassung außergewöhnlich einmütig zustande gekommen: Es gab insoweit völlig übereinstimmende Entwürfe der Bundesregierung, der stärksten Oppositionsfraktion im Bundestag und des Bundesrates – wann gibt es das schon mal? Und, besonders delikat: Auch der Deutsche Richterbund hatte „diese längst überfällige Änderung außerordentlich [...] begrüßt“: Die Fristverlängerung in § 229 Abs. 1 StPO sei „dringend geboten“.

### I. Geschichte

Die alte Zehn-Tage-Frist stand, seit sie durch die NotVO vom 14. Juli 1932<sup>2</sup> eingeführt wurde, unverändert in § 229 Abs. 1 StPO. Die Frist war – abgesehen von der Nazi-Zeit<sup>3</sup> – keinen Änderungsgelüsten des Gesetzgebers ausgesetzt – sehen wir davon ab, dass die „Wochenendregelung“ (heute: § 229 Abs. 4 S. 2 StPO), eingeführt durch das StVRG 1974, die zehn Tage schnell zu elf oder zwölf Tagen hat werden lassen. Dennoch hatte *Böttcher* 1988 recht, als er konstatierte: „Die

\* Das Urteil ist veröffentlicht in BGH NJW 2006, 3077 = NSStZ 2006, 710 = StV 2006, 680 = StraFo 2006, 456 = wistra 2006, 465 = HRRS 2006, 701 = JR 2007, 38 m. Anm. *Gössel*.

<sup>1</sup> Stellungnahme des DRiB zum Entwurf 1. der BReg für ein JuMoG (BR-Drs. 378/03) 2. der CDU/CSU-Fraktion für ein 1. JuBeschlG (BT-Drs. 15/999) vom Juli 2003, <http://www.drdb.de> (Stellungnahmen/2003/JuMoG).

<sup>2</sup> RGBl. I, 285.

<sup>3</sup> Von der 2. VereinfVO 1942 (RGBl. I, 510) bis zum VereinfVO 1950 galt eine „vom Geist des Nationalsozialismus geprägte [...] kaum tragbare Fassung“ (*Lilie*, in: Eser [Hrsg.], Festschrift für Lutz Meyer-Goßner zum 65. Geburtstag, 2001, S. 489) mit einer 30-Tages-Frist; s. *Gollwitzer*, in: Rieß (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 25. Aufl. 2001, § 225 vor Rn. 1; *Mandla*, Die Unterbrechung der strafrechtlichen Hauptverhandlung, 2005, S. 131 f.

Geschichte des § 229 StPO ist die Geschichte einer Auflockerung der Konzentrationsmaxime“<sup>4</sup>. Denn richtig „geklotzt“ wurde zunächst bei den zum ersten Absatz nach und nach hinzugefügten Ausnahmen, die inzwischen aus § 229 StPO einen stattlichen Paragraphen mit vier Absätzen gemacht haben:

1. Durch das StVRG 1974 wurde als erstes die Möglichkeit einer Unterbrechung der Hauptverhandlung für 30 Tage – „Urlaubsregelung“ – für eine wenigstens schon zehn Verhandlungstage laufende Hauptversammlung geschaffen.

Die „Urlaubsregelung“ bedeutete die Geburt einer besonderen Art von Schiebeterminen, vielleicht besser so bezeichnen als „Zähltermine“. Dabei geht es nicht um eingeschobene Scheintermine zwecks Überbrückung eines längeren als des eigentlich statthaften Zeitraums, sondern um möglichst viele schnell aufeinanderfolgende Kurztermine zum „Abzählen und Tagesammeln“<sup>5</sup>, um gerade dann, wenn der Zeitplan einer länger andauernden Hauptverhandlung durchkreuzt worden ist, ein Ziel zu erreichen: Die dreißigtägige Unterbrechung „zur Rettung des Sommerurlaubs“<sup>6</sup>. Durch die nun vom 1. JuMoG ermöglichten jederzeitigen einundzwanzigtägigen Unterbrechungen hat sich das Problem allerdings entschärft – wer macht schon noch länger als drei Wochen an einem Stück Ferien?

Die „Urlaubsregelung“ wurde durch das StVÄG 1987 noch um die zusätzliche „Jahresurlaubsregelung“ erweitert. Daneben wurde für den Fall der Erkrankung des Angeklagten eine bis zu sechswöchige Fristhemmung eingeführt (§ 229 Abs. 3 StPO). Rein theoretisch, in der extremen Konstellation, kann seitdem eine Hauptverhandlung für fast ein Vierteljahr (genauer: 81 Tage) unterbrochen werden<sup>7</sup>, was bezeichnenderweise weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung klar ausgesprochen wird.

Nunmehr ist durch das 1. JuMoG 2004 die „Krankheitsregelung“ auf die Richter ausgedehnt worden, die sich jetzt auch ohne Sorge um das Verfahren gesundpflegen dürfen. Und die „Urlaubsregelung“ ist jetzt so erweitert, dass ein Gericht, das zweimal wöchentlich verhandelt, fast jeden zweiten Monat von diesem Verfahren Abstand suchen könnte. Kein Wunder, dass der DRiB diese Neuerungen „außerordentlich begrüßt“ hat!

Außerhalb des Kontextes von § 229 StPO wurden Dreißig-Tage-Fristen noch für Einzelfälle in § 138c Abs. 4 S. 2 StPO und § 231a Abs. 3 S. 4 StPO durch das 1. StVRGErgG 1974 sowie in § 34 Abs. 3 Nr. 6 S. 2 EGGVG durch das KontaktsperreG 1977 eingeführt („Terroristenregelungen“).

2. a) Der erste Entwurf, der dann auch ein Trommelfeuer auf die „Alltagsregelung“ des § 229 Abs. 1 StPO einleitete und sie über 60 Jahre nach ihrer Entstehung auf drei Wochen ausdehnen wollte, war der Bundesrats-Entwurf eines StVÄG

<sup>4</sup> *Böttcher*, JR 1988, 38; ähnlich schon *Grünwald*, Verh. 50. DJT 1974, S. C 61.

<sup>5</sup> *Bertram*, NJW 1994, 2187 Fn. 11.

<sup>6</sup> *Bode*, DRiZ 1982, 457.

<sup>7</sup> Vgl. *Scheffler*, Die überlange Dauer von Strafverfahren, 1991, S. 66 f.; *ders.*, GA 1995, 461; *Zieschang*, StV 1996, 116; *Krey*, Strafverfahrensrecht, Bd. 2, 1990, Rn. 633.

vom 19. August 1994, nach dem vorgezogenen Ende der 12. Legislaturperiode gleich wieder neu eingereicht am 12. Januar 1995. Der Bundesrat fand diese Idee, die ihm beim gut einhalb Jahre zuvor verabschiedeten umfangreichen 1. RPfEntlG 1993 noch nicht gekommen war, nun gleich „besonders vordringlich“, so dass er seinen schon angekündigten Entwurf eines 2. RPfEntlG nicht abwarten wollte<sup>8</sup>:

„Die Erfahrungsberichte der gerichtlichen Praxis machen deutlich, daß eine Straffung vor allem dann erreicht werden könnte, wenn die Unterbrechungsmöglichkeiten für bereits begonnene Hauptverhandlungen maßvoll ausgeweitet werden.“<sup>9</sup>

Die erstaunliche Entdeckung der Verfahrensstraffung durch Fristverlängerung erklärte der Bundesrat dann so:

„Erfahrungen des Landgerichts Hamburg haben ergeben, daß schon diese nicht sehr erhebliche Modifizierung des geltenden Rechts den kosten- und zeitintensiven Abbruch von Verfahren sowie Fortsetzungsterminierungen allein zum Zweck der Fristenwahrung verhindert haben würde.“<sup>10</sup>

Die Bundesregierung war von diesem Begründungsanspruch von der Verfahrensstraffung zur Ressourcenschonung offenbar so wenig beeindruckt, dass sie, die Länder an die Möglichkeiten „organisatorischer Maßnahmen der Länder im Bereich der Justiz“<sup>11</sup> erinnernd, von einer inhaltlichen Stellungnahme zu dem Vorschlag absah, der dann auch wiederum (und samt dem Bundesrats-Entwurf des 2. RPfEntlG [strafrechtlicher Bereich] vom 1. März 1996<sup>12</sup>, der „in Ergänzung“ dazu Erweiterungen von „Urlaubs“- und „Krankheitsregelung“ vorschlug) infolge des Diskontinuitätsprinzips in der Versenkung verschwand.

Der Hinweis der damaligen Bundesregierung auf die „organisatorischen Maßnahmen“ trifft übrigens durchaus zu<sup>13</sup>: Dass es heute praktisch keine „Mondscheinkammern“ mehr gibt, mag zwar schon im Lichte von § 136a StPO (Ermüdung) zu begrüßen sein; dass aber die Öffnungszeiten des Gerichtsparkhauses, der Tarifvertrag des Saalwachtmeisters oder die Gleitzeitregelung der Protokollführerin zum punktgenauen Abbruch so mancher Hauptverhandlung schon zur besten Kaffeezeit führen, ist ein Ärgernis, dem natürlich nicht der Strafgesetzgeber entgegenwirken kann<sup>14</sup>, sondern die jeweilige Landesjustizverwaltung<sup>15</sup>.

b) Zum Ende der 13. Legislaturperiode reichte der Bundesrat dann seine Änderungsvorstellung zu § 229 Abs. 1 StPO wiederum, diesmal im Rahmen des Entwurfs eines StrafprozessanpassungsG 1997, das „besonders dringliche

Vorschläge“<sup>16</sup> wiederholte, ein. An der Begründung änderte sich nur, dass die „Erfahrungen des Landgerichts Hamburg nunmehr zu „jahrelangen Erfahrungen der gerichtlichen Praxis“ geworden waren<sup>17</sup>. Die Bundesregierung, obwohl offensichtlich leicht genervt von „überwiegend textgleichen Wiederholungen von früheren Vorschlägen des Bundesrates“<sup>18</sup>, nahm diesmal aber zum Vorschlag des Bundesrates genauer Stellung:

„Aus Sicht der Bundesregierung birgt er die Gefahr in sich, in der Praxis unter Beschleunigungs- und Entlastungsgesichtspunkten zu kontraproduktiven Wirkungen zu führen. Haben Gerichte die Möglichkeit, die Hauptverhandlung nicht nur für 10 Tage, sondern für die Dauer von 3 Wochen zu unterbrechen, werden sie davon wohl verbreitet und nicht nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen. Dies aber wäre wenig konzentrationsfördernd und im Ergebnis dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung abträglich.“<sup>19</sup>

Auf diese Begründung wird noch zurückzukommen sein. Hier soll nur schon einmal darauf hingewiesen werden, dass die Bundesregierung in der 14. Legislaturperiode, obschon dann nicht mehr „schwarz-gelb“, sondern „rot-grün“ ausgerichtet, diese Begründung anlässlich einer Anfrage aus Reihen der nunmehrigen Opposition nach einer Verlängerung der Frist in § 229 Abs. 1 StGB wörtlich wiederholte und sich zueigen machte<sup>20</sup>.

c) In der 14. Wahlperiode brachte die Bundestagsfraktion der CDU/CSU Ende 1999 den Entwurf eines StrafverfahrensbeschleunigungsG in den Bundestag ein, der nur die „Urlaubs“- bzw. „Krankheitsregelung“ in den Abs. 2 und 3 des § 229 StPO enthielt, wörtlich übernommen aus dem Bundesrats-Entwurf zum 2. RPfEntlG von 1996. Die Entwurfsverfasser schrieben jedoch auch die Begründung zu § 229 StPO wörtlich aus dem Entwurf zum 2. RPfEntlG ab, die nun aber aus der vorherigen Legislaturperiode stammte<sup>21</sup> und insoweit obsolet war, als sie sich als „Ergänzung der bereits zu § 229 Abs. 1 StPO beschlossenen Gesetzesinitiative des Bundesrates (Verlängerung der Unterbrechungsfrist von 10 Tagen auf 3 Wochen)“<sup>22</sup> verstand – der damit in Bezug genommene Bundesrats-Entwurf eines StVÄG vom 19. August 1994, neu eingereicht im Rahmen des StpAnpG von 1997, war aber schon längst dem Diskontinuitätsprinzip zum Opfer gefallen. Dumm gelaufen, aber wohl der Preis für ein reines Wiedervorlagesystem, für eine Rechtspolitik nach der Weisheit vom stet’gen Tropfen, der den Stein höhlt. Jedenfalls blieben die Gesetzgebungsorgane in dieser Legislaturperiode wohl eher infolge eines Versehens von dem gewohnten Änderungsbegehren des § 229 Abs. 1 StPO verschont.

3. Ausgangspunkt der dann trotz der Erkenntnis zweier Bundesregierungen von den „kontraproduktiven Wirkungen“ doch in der 15. Legislaturperiode erfolgten Erweiterung der Aussetzungsfrist in § 229 Abs. 1 StPO auf drei Wochen (und, wie die Entwurfsverfasser erkannten, bei Spruchkörpern, die

<sup>8</sup> Begr. Entwurf StVÄG BRat, BT-Drs. 12/8385, S. 5; 13/197, S. 5.

<sup>9</sup> Begr. Entwurf StVÄG BRat, BT-Drs. 12/8385, S. 5; 13/197, S. 5.

<sup>10</sup> Begr. Entwurf StVÄG BRat, BT-Drs. 12/8385, S. 5; 13/197, S. 5.

<sup>11</sup> Stellungnahme StVÄG BReg, BT-Drs. 13/197, S. 7; s. auch Stellungnahme StVÄG BReg, BT-Drs. 12/8385, S. 7.

<sup>12</sup> Entwurf 2. RPfEntlG BRat, BT-Drs. 13/4541.

<sup>13</sup> Siehe aber *Lilie* (Fn. 3), S. 490 f.

<sup>14</sup> Siehe auch *Senge*, in: Griesbaum (Hrsg.), Festschrift für Kay Nehm zum 65. Geburtstag, 2006, S. 347; *Nehm*, DRiZ 2006, 246.

<sup>15</sup> Siehe aktuell jetzt BGH StV 2007, 226 zur Schließung des Gerichtsgebäudes um 16 Uhr.

<sup>16</sup> Begr. Entwurf StpAnpG BRat, BT-Drs. 13/8939, S. 2.

<sup>17</sup> Begr. Entwurf StpAnpG BRat, BT-Drs. 13/8939, S. 6.

<sup>18</sup> Stellungnahme StpAnpG BReg, BT-Drs. 13/8939, S. 9.

<sup>19</sup> Stellungnahme StpAnpG BReg, BT-Drs. 13/8939, S. 9.

<sup>20</sup> Antwort BReg auf schriftliche Frage des CDU-Abg. *Gehb*, BT-Drs. 14/6851, S. 9.

<sup>21</sup> Entwurf 2. RPfEntlG BRat, BT-Drs. 13/4541, S. 21.

<sup>22</sup> Entwurf StrVerfBeschlG Fraktion CDU/CSU, BT-Drs. 14/1714, S. 16.

(nur) freitags tagen, gar auf 23 Tage<sup>23</sup>) war der Entwurf der CDU/CSU eines 1. Justizbeschleunigungsgesetzes vom 20. Mai 2003, der nun schon sämtliche der zu § 229 Abs. 1 bis 3 StPO referierten Vorschläge in der letztlich Gesetz gewordenen Fassung beinhaltet. Lesen wir den Kern der Begründung zu Abs. 1 im Zusammenhang:

„Die Änderung des geltenden Rechts vermindert in großem Umfang rein formale Fortsetzungsterminierungen allein zur Wahrung der Fristen sowie die zeit- und kostenintensive Wiederholung der Hauptverhandlung. Sie bewirkt neben zeitlichen und arbeitsmäßigen Entlastungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften eine Minderung des psychischen Drucks auf alle Verfahrensbeteiligten, denn die Belastung mit dem Risiko einer möglichen Neuverhandlung für das Gericht, aber auch für die Zeugen, den Angeklagten sowie seinen Strafverteidiger wird durch diese Änderung erheblich herabgesetzt.“<sup>24</sup>

Danach sollten also durch die vorgeschlagene Änderung drei Dinge möglichst vermieden werden: sog. Schiebetermine, Aussetzungen und Angst vor Aussetzungen. Nimmt man die allgemeine Begründung zu § 229 StPO noch dazu, taucht ein vierter Aspekt auf – die flexiblere Terminierung:

„Die Änderungen der Unterbrechungsregelungen sollen es dem Gericht ermöglichen, die Verhandlungstage flexibler als bisher festzulegen. Dadurch kann es auch besser auf die Belange der übrigen Beteiligten eingehen und unnötige ‚Schiebetermine‘ und damit verbundene Kosten vermeiden.“<sup>25</sup>

Die Entwurfsbegründung findet – auch bei den Änderungsvorschlägen zu § 229 Abs. 2 und 3 StPO – die Konzentrationsmaxime, deren Ausfluss § 229 StPO nach allgemeiner Ansicht sein soll<sup>26</sup>, keiner Erwähnung wert. Nunmehr wird lediglich noch betont, „um dem in Artikel 5 Abs. 3 Satz 2, Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 MRK garantierten Recht auf Beschleunigung des Verfahrens Rechnung zu tragen“, würde die Drei-Wochen-Frist „ausreichen“<sup>27</sup> (was immer das heißen soll).

4. Der Bundesrat übernahm sodann nahezu alles, insbesondere sämtliche Vorschläge des CDU/CSU-Entwurfs zur Änderung der Unterbrechungsfristen in Text wie Begründung wortwörtlich in seinen Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz vom 28. August 2003 – mit einer überraschenden Ausnahme: Die oben bei Fn. 24 wiedergegebene (Haupt-)Begründung (Schiebetermine, Aussetzungen und Angst vor Aussetzungen) fehlt völlig. Dafür

findet sich eine genauere Erklärung der erhofften Flexibilität – Ministerialbeamte treiben halt andere Sorgen um als Bundesstagsabgeordnete:

„Die Verlängerung der regelmäßig zulässigen Unterbrechung zwischen jedem Hauptverhandlungstag auf bis zu drei Wochen erlaubt es dem Gericht, dass es auch dann die Verhandlung jeweils an seinen regelmäßigen Sitzungstagen fortsetzen kann, an denen ihm von vornherein ein Sitzungssaal zur Verfügung steht, wenn es die Unterbrechungsfrist weitgehend ausnutzen will.“<sup>28</sup>

Wenn das Gericht partout erst nach zehn Tagen weiterverhandeln möchte, dann soll es auch noch weitere elf Tage abwarten dürfen, ehe die Justizverwaltung extra einen Saal suchen muss!

5. Die Bundesregierung hatte zuvor am 28. Mai 2003 einen Entwurf eines Justizmodernisierungsgesetzes in den Bundesrat eingebracht<sup>29</sup>, der wortwörtlich die gleichen Änderungsvorschläge zu § 229 StPO enthielt wie die beiden Entwürfe zu Justizbeschleunigungsgesetzen<sup>30</sup>. Beschleunigen ist halt modern; vielleicht auch war die Bundesregierung dem „langjährigen Werben“ eines CDU-Abgeordneten erlegen, wie dieser mutmaßte.<sup>31</sup> Jedenfalls war der Entwurf der Bundesregierung zunächst gemeinsam mit den Ländern erarbeitet worden,<sup>32</sup> denen er dann aber in verschiedenen anderen Punkten nicht weit genug ging.<sup>33</sup>

Die Begründung zu § 229 StPO war jedoch teilweise eigenständig formuliert. Schon im Allgemeinen Teil kann man lesen:

„Durch die Verlängerung der in der Praxis häufig als zu kurz beklagten Unterbrechungsfrist in Absatz 1 von zehn Tagen auf drei Wochen entfällt der Zwang zu zeit- und kostenintensiven Schiebeterminen, mit denen im Ergebnis nur der Verfahrensabbruch bei Überschreitung der Unterbrechungsfrist verhindert werden soll. Mit

<sup>28</sup> Begr. Entwurf JuBeschlG BRat, BT-Drs. 15/1491, S. 22.

<sup>29</sup> Entwurf JuMoG BReg, BR-DrS 378/03 = BT-Drs. 15/1508.

<sup>30</sup> „Die antragstellenden Länder müssen mir erklären, warum sie in einem Parallelprodukt Vorschläge aus dem Justizmodernisierungsgesetz wortgleich unterbreiten – so die Änderung der Unterbrechungsregelungen für die Hauptverhandlung im Strafverfahren“ (Erklärung des damaligen nordrhein-westfälischen Justizministers Wolfgang Gerhards [SPD] im Bundesrat zum 1. Justizbeschleunigungsgesetz am 20.6.2003 [Plenarprotokoll 789, S. 213]).

<sup>31</sup> *Gehb/Drange*, ZRP 2003, 232.

<sup>32</sup> Vgl. den Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz Alfred Hartenbach (SPD) im Bundesrat zum 1. Justizbeschleunigungsgesetz am 20.6.2003 (Plenarprotokoll 789, S. 198), wonach mit diesem Gesetzentwurf die Kooperation zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Justiz „einseitig von einer gewissen Länderseite aufgekündigt worden“ sei.

<sup>33</sup> Stellungnahme JuMoG BRat, BR-Drs. 378/03 (Beschluss), S. 1: „Der Bundesrat stellt fest, dass die Bundesregierung in dem Gesetzentwurf nur einen Teil langjähriger Forderungen der Länder zur Vereinfachung von Justizverfahren aufgreift [...]. Wenn die dringend notwendige effektive Entlastung der Justiz erreicht werden soll, müssen auch die weiteren Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen werden.“

<sup>23</sup> „Da Absatz 4 weiterhin gilt, muss die Verhandlung spätestens am Tag nach Ablauf der drei Wochen bzw. an dem darauf folgenden Werktag fortgesetzt werden. Wird beispielsweise zuletzt an einem Freitag verhandelt, kann die Verhandlung nach drei Wochen am darauf folgenden Montag fortgesetzt werden.“ (Begr. Entwurf 1. JuBeschlG Fraktion CDU/CSU, BT-Drs. 15/999, S. 24).

<sup>24</sup> Begr. Entwurf 1. JuBeschlG Fraktion CDU/CSU, BT-Drs. 15/999, S. 24.

<sup>25</sup> Begr. Entwurf 1. JuBeschlG Fraktion CDU/CSU, BT-Drs. 15/999, S. 24.

<sup>26</sup> *Gollwitzer* (Fn. 3), § 229 Rn. 1; *Meyer-Göfner*, Strafprozessordnung, Kommentar, 49. Aufl. 2006, § 229 Rn. 1.

<sup>27</sup> Begr. Entwurf 1. JuBeschlG Fraktion CDU/CSU, BT-Drs. 15/999, S. 24.

der Fristverlängerung kann auch besser als bisher auf unvorhersehbare Wendungen im Prozessverlauf reagiert werden; das Verfahren kann unter Verwendung seiner bisherigen Ergebnisse fortgeführt und ein alle Prozessbeteiligten belastendes völlig neues Verfahren vermieden werden.<sup>34</sup>

Die Begründung erinnert an den CDU/CSU-Entwurf: Vermeidung von Schiebeterminen und Aussetzungen. Von der Befürchtung der „kontraproduktiven Wirkungen“ der letzten beiden Bundesregierungen findet sich dagegen nichts.

In der Einzelbegründung zu § 229 StPO überrascht uns die damalige rot-grüne Bundesregierung insofern, als dass sie offenbar (wie auch der Bundesrat) wortwörtlich von der oppositionellen CDU/CSU die Sätze abgeschrieben hat – oder war es umgekehrt? – vom flexibleren Festlegen der Verhandlungstage, vom besseren Eingehen auf die Belange der übrigen Beteiligten sowie von der Vermeidung unnötiger Schiebeterminen und damit verbundener Kosten<sup>35</sup>. Und zu § 229 Abs. 1 StPO findet man nun wortwörtlich – nein, mit einer kleinen, aber feinen grammatikalischen Variante – die Bundesrats-Begründung vom schon vorhandenen Sitzungssaal vor<sup>36</sup> – auch hier hat die Exekutive den Blick auf die kleinen Tücken des Alltags (und auch hier stört sich offenbar niemand daran, dass so nur eine Verlängerung auf zwei und nicht auf drei Wochen begründbar ist).

Aber dann folgt Neuland: Die CDU/CSU-Darstellung von der dreieinhalbwöchigen Unterbrechung freitäglicher Sitzungen wird zwar im Wortlaut wiederholt, doch daran selbständig angehängt:

„Im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot wird eine derart lange Unterbrechung jedoch nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen.“<sup>37</sup>

Und auch über die Drei-Wochen-Frist, die nach Meinung von CDU/CSU und Bundesrat „ausreicht“, um dem Recht auf Verfahrensbeschleunigung Rechnung zu tragen, wird mit eigenen Worten nachgedacht:

„Eine noch längere regelmäßige Unterbrechungsfrist scheidet im Hinblick auf das in Artikel 5 Abs. 3 Satz 2, Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 MRK garantierte Recht auf Beschleunigung des Verfahrens aus, zumal das deutsche Strafprozessrecht eine selbständige Beschwerde gegen eine Verfahrensverzögerung durch das Gericht derzeit unter anderem deshalb nicht vorsieht, weil die Fristen des § 229 eine zügige Durchführung des Verfahrens gewährleisten.“<sup>38</sup>

## II. Begründungen

Der Rechtsausschuss des Bundestages schuf dann zwischen den Justizmodernisierern und -beschleunigern aller Couleur

wieder Frieden und fügte zusammen, was zusammengehört<sup>39</sup>. Schon der Name 1. JuMoG zeigt die Eintracht. § 229 Abs. 1 StPO hat mithin viele Väter. Es sind also legitimerweise die Begründungen mehrerer Entwürfe als Gedanken des Gesetzgebers heranzuziehen.

1. Im Mittelpunkt aller Begründungen steht die Erwartung, man könne durch großzügige Fristgewährung eine „Straffung“ (so schon die Begründung des Bundesrats-Entwurfs des StVÄG 1994<sup>40</sup>) oder eine „zügige Durchführung“ (so noch die Begründung des Regierungsentwurfs des [1.] JuMoG<sup>41</sup>) der Hauptverhandlung erreichen. Vorstellbar ist die eher widersprüchlich erscheinende Straffung durch Lockerung dann, wenn man annimmt, nunmehr würden Gerichte statt eines Schiebetermins am zehnten oder elften Tag einen „richtigen“ Hauptverhandlungstermin so etwa am zwölften oder 13. Tag ansetzen, der ansonsten nicht stattgefunden hätte.

Eine realistische Erwartung? Wohl kaum. *Löwe* hatte schon an der durch die NotVO 1932 eingeführten Zehn-Tages-Frist kritisiert: „Diese Ausdehnung der Frist hat sich [...] nicht bewährt, sondern den schweren Schaden, der mit einer viele Wochen oder Monate währenden Verhandlung eines unübersichtlichen Klagestoffs verbunden ist, in bedenklichem Maß vermehrt.“<sup>42</sup> Auch *Robert v. Hippel* beobachtete eine „Förderung des Krebschadens uferloser Monstreprozesse“<sup>43</sup>, weil ein „Anreiz zu verlängerter Prozessdauer“ gegeben sei<sup>44</sup>.

Das dürfte auch heute noch gelten. Fristen wohnt die merkwürdige Tendenz inne, immer voll ausgeschöpft werden zu wollen. Es scheint ein allgemeines ungeschriebenes Gesetz zu geben, dass früheres Handeln möglichst nicht in Betracht zu ziehen ist: (Beinahe) jeder Student gibt seine Übungshausarbeit – egal, wie lang die zugestandene Bearbeitungsdauer ist – erst am Abgabetag, gar noch kurz vor Mitternacht ab. Der Verteidiger wird mit seiner Revisionsbegründung fast garantiert auch nicht früher fertig. Die Urteilsabsetzungsfrist in § 275 StPO scheint für manche Richter implizit ein Verbot früherer Absetzung zu enthalten. Selbst dem (Straf-)Gesetzgeber dürfte dieses psychologische Phänomen nicht fremd sein, blickt man auf die Praxis, zeitlich beschränkte Gesetze erst im letzten Moment zu verlängern oder vom BVerfG vorgegebene Fristen auszuschöpfen.

Kurzum: Es steht danach zu erwarten (und der 3. *BGH-Senat* bestätigt dies schon<sup>45</sup>), dass nunmehr (nicht vorhergesehene) Fortsetzungstermine so automatisch von der deadline

<sup>34</sup> Begr. Entwurf JuMoG BReg, BR-Drs. 378/03, S. 26 = BT-Drs. 15/1508, S. 13.

<sup>35</sup> Begr. Entwurf JuMoG BReg, BR-Drs. 378/03, S. 56 = BT-Drs. 15/1508, S. 25.

<sup>36</sup> Begr. Entwurf JuMoG BReg, BR-Drs. 378/03, S. 56 = BT-Drs. 15/1508, S. 25.

<sup>37</sup> Begr. Entwurf JuMoG BReg, BR-Drs. 378/03, S. 56 = BT-Drs. 15/1508, S. 25.

<sup>38</sup> Begr. Entwurf JuMoG BReg, BR-Drs. 378/03, S. 57 = BT-Drs. 15/1508, S. 25.

<sup>39</sup> Beschlussempfehlung und Bericht Rechtsausschuss (6. Ausschuss), BT-Drs. 15/3482.

<sup>40</sup> BT-Drs. 12/8385, S. 5.

<sup>41</sup> BR-Drs. 378/03, S. 57 = BT-Drs. 15/1508, S. 25.

<sup>42</sup> *Löwe*, in: Rieß (Fn. 3), 19. Aufl. Nachtrag 1936, Anm. zu § 229.

<sup>43</sup> *Robert v. Hippel*, Der deutsche Strafprozeß, 1941, § 52 VI 3a.

<sup>44</sup> *Robert v. Hippel*, MschrKrimPsych 26 (1935), 246.

<sup>45</sup> Siehe auch *Behm/Wesemann*, StraFo 2006, 354.

„drei Wochen“ ausgehend gesucht werden<sup>46</sup>, wie es bisher oftmals mit Orientierung an der Zehn-Tages-Frist geschieht. („Wir werden heute nicht fertig. Die Unterbrechungsfrist endet am 1. Oktober. Wir werden die Sache also an diesem Tag kurz zwischenschieben müssen.“).

a) Eine etwaige Vorstellung des Gesetzgebers, dass die Drei-Wochen-Frist nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden sollte, hat – der 3. Senat hat das zu Recht betont – „im Gesetz in keiner Weise Ausdruck gefunden.“ Auch die Bundesregierung hat dies in ihrer Gesetzesbegründung jedenfalls nicht ausdrücklich gesagt – hier irrt der BGH im Anschluss an *Knauer/Wolf*<sup>47</sup>. Im Gegenteil: Wie oben schon erwähnt, war dies den verschiedenen Bundesregierungen 1997 und 2001 noch durchaus klar:

„Haben Gerichte die Möglichkeit, die Hauptverhandlung nicht nur für zehn Tage, sondern für die Dauer von drei Wochen zu unterbrechen, werden sie davon wohl verbreitet und nicht nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen.“<sup>48</sup>

b) Betrachtet man die Gesetzesmaterialien im Detail, findet sich auch kein Aspekt, der einen plötzlichen Einschätzungswandel erklären könnte. Soweit in den einzelnen Begründungen die Rede davon ist, eine Verlängerung der Unterbrechungsfrist könnte Verfahrensaussetzungen vermeiden, setzt dies logischerweise die Nutzung der neuen Frist voraus. Nichts anderes gilt, sofern die Fristverlängerung als Gegenmittel zu dem „juristischen Schleichweg“<sup>49</sup> oder „Kunstgriff“<sup>50</sup> der sog. „Schiebetermine“ gesehen wird: Man „überspringt“ drei Wochen ohne lästige „Zwischenlandung“ nach der Hälfte der Zeit. Und dafür, dass der Gesetzgeber nun Schiebetermine als Ausnahme in der Rechtswirklichkeit ansah, geben die Entwurfsbegründungen nun aber überhaupt nichts her<sup>51</sup>. Schließlich enthalten auch die Erwägungen des Gesetzgebers, bei einer längeren Unterbrechungsfrist würde ein Problem mit dem Verhandlungsraum vermieden werden bzw. es könnte auf die – nicht näher spezifizierten – „Belange der Beteiligten“ eingegangen werden, keinen Hinweis darauf, dass dies nur ausnahmsweise bedeutsam werden dürfte.

c) Stattdessen spricht die Bundesregierung einen Punkt an, der zeigt, dass ein Mechanismus im Gesetzgebungsverfahren schon zumindest ansatzweise erkannt wurde. Diese Passage nochmals im Wortlaut:

„Mit der Fristverlängerung kann auch besser als bisher auf unvorhersehbare Wendungen im Prozessverlauf reagiert werden; das Verfahren kann unter Verwendung seiner bisherigen Ergebnisse fortgeführt und ein alle Prozessbeteiligten belastendes völlig neues Verfahren vermieden werden.“<sup>52</sup>

Da im Gesetzgebungsverfahren bekannt war, dass „kleinere“ Lücken im Prozessprogramm, wurde etwa ein Zeuge oder Sachverständiger erst spät benannt („Wendungen im Prozessverlauf“), mit Schiebeterminen überbrückt wurden – ein regelrechter „Zwang“ zu solcher Terminierung wurde von der Bundesregierung konstatiert<sup>53</sup> –, kann sich dieser Gedanke nur auf „größere“ Lücken beziehen: Unterstellt, ein neu benannter Sachverständiger kann erst für 14 Tage später geladen werden. Auch nach alter Rechtslage hat das Gericht dann regelmäßig nicht ausgesetzt, sondern sich mit einem Schiebetermin beholfen. Hier drohte auch nach altem Recht keine Aussetzung.

Es sei ganz allgemein die These aufgestellt, dass keine nennenswerte Zahl von Hauptverhandlungen zuvor deshalb „geplatzt“ war, weil die „normale“ Unterbrechungsfrist nur zehn Tage und nicht drei Wochen betrug! So manches Mal wurden „Strafregisterauszüge, Totenscheine und Protokolle zur Feststellung des Blutalkoholgehalts aus dem Beweiszusammenhang gelöst und zurückgestellt, um Verhandlungsstoff allein für den Fall zu haben, dass noch [...] Schiebetermine‘ notwendig werden“<sup>54</sup>.

Könnte die neue Beweisperson erst sechs Wochen später gehört werden, mag das Gericht sich auch noch mit Schiebeterminen beholfen haben; bei etwas Glück mit dem Wochenende genügte ja drei. Bei einer Ladungsmöglichkeit erst drei Monate später dürfte es in aller Regel ausgesetzt haben. Nunmehr wird das Gericht nachdenken: Unter Geltung der Drei-Wochen-Regel ist das Vierteljahresende auch nur noch vier „Schiebetermine“ entfernt!

So etwa in dem Fall eines Beschlusses des OLG Hamm<sup>55</sup>: Das Landgericht, das offenbar nach Abtrennung des Verfahrens gegen einen Angeklagten in dessen Verfahren „auf Zeit spielte“, insbesondere auf eine erst Monate später mögliche Zeugenvernehmung wartete, verhandelte in den nachfolgenden fünf Monaten zumeist in den nun möglichen drei-Wochen-Sprünge nur noch achtmal – und zwar insgesamt nicht einmal vier Stunden.

Die vorauszusehende Folge des neuen Rechts ist also auch insoweit eine Verlängerung von Hauptverhandlungen.

2. Damit ist aber auch schon das Wichtigste über das zweite durchgängig vorgetragene Anliegen des Gesetzgebers, die Verhinderung von „Fortsetzungsterminierungen allein zum Zweck der Fristenwahrung“<sup>56</sup>, von „zeit- und kostenin-

<sup>46</sup> Ähnlich *Sommer*, *StraFo* 2004, 297; *Knauer/Wolf*, *NJW* 2004, 2934.

<sup>47</sup> Die von *Knauer/Wolf*, *NJW* 2004, 2934 in Bezug genommene Passage (Entwurf *JuMoG BReg*, *BR-Drs.* 378/03, S. 57) bezieht sich nur auf die wochenendbedingte Möglichkeit der fast dreieinhalbwöchigen Unterbrechung; das übersieht auch *Gössel*, *JR* 2007, 42.

<sup>48</sup> Stellungnahme *StpAnpG BReg*, *BT-Drs.* 13/8939, S. 9; Antwort *BReg* auf schriftliche Frage des *CDU-Abg. Gehb*, *BT-Drs.* 14/6581, S. 9.

<sup>49</sup> *Gehb/Drange*, *ZRP* 2003, 232; ähnlich *Bertram*, *NJW* 1994, 2187.

<sup>50</sup> *Wölfl*, *JuS* 2000, 277.

<sup>51</sup> Ähnlich *Sommer*, *StraFo* 2004, 297.

<sup>52</sup> *Begr. Entwurf JuMoG BReg*, *BR-Drs.* 378/03, S. 26 = *BT-Drs.* 15/1508, S. 13.

<sup>53</sup> *Begr. Entwurf JuMoG BReg*, *BR-Drs.* 378/03, S. 26 = *BT-Drs.* 15/1508, S. 13.

<sup>54</sup> *Lilie* (Fn. 3), S. 488.

<sup>55</sup> *OLG Hamm StV* 2006, 191.

<sup>56</sup> *Begr. Entwurf StVÄG BRat*, *BT-Drs.* 12/8385, S. 5; 13/197, S. 5.

tensiven Schiebeterminen<sup>57</sup> gesagt: Auch diese Vorstellung hat im Gesetz in keiner Weise Ausdruck gefunden.

Zunächst einmal: *Kühne* hat vor einiger Zeit darauf hingewiesen, dass Schiebetermine ein auffälliges Beispiel dafür darstellen, dass auch richterlicher (und nicht nur der immer wieder diskutierte anwaltliche) Rechtsmissbrauch nicht ungewöhnlich ist<sup>58</sup> (wenn gleich durchaus namentlich die Verteidigung in der Vorstellung eines „vernünftigen Nebeneinanders“<sup>59</sup> mitspielt). Das OLG Hamburg hat in einer weniger bekannten Entscheidung es sogar ausdrücklich für „sachgerecht“ erklärt, dass der Vorsitzende bemüht war, die Verlesung „von wenigen und auch nicht inhaltsreichen Urkunden (drei Schecks)“ am Krankenbett des Angeklagten zu initiieren, weil nach „Ausschöpfung dieser prozessualen Möglichkeit [...] wiederum eine Unterbrechung bis zu zehn Tagen statthaft gewesen wäre“<sup>60</sup>. Es befremdet, wenn es nun selbst in der Begründung des RegE des 1. JuMoG 2004 hieß, die Verlängerung der Zehn-Tages-Frist würde den „Zwang zu zeit- und kostenintensiven Schiebeterminen“<sup>61</sup> entfallen lassen.

Zwar mögen die oben so genannten Zähltermine, um eine 30-Tage-Unterbrechung zu erreichen, zurückgehen, kann man doch eine kaum kürzere dreiwöchige Unterbrechung jederzeit nehmen. Aber wie schon der eben beschriebene Beschluss des OLG Hamm zeigt, steht zu vermuten, dass die „eingespielten“ Schiebetermine nunmehr dafür eingesetzt werden, eine Aussetzung auch da zu vermeiden, wo dies unter der Geltung der kürzeren Fristen früher nun doch nicht mehr vertretbar erschienen war.

Verringern dürften sich vor allem solche Schiebetermine, die nunmehr entfallen können, weil man das Ziel, erst in drei Wochen weiterzuverhandeln, jetzt auch ohne „Zwischenlandung“ auf einem Schiebetermin erreichen kann. Man gewinnt also keine Zeit, spart aber einen Termin. Soweit der Gesetzgeber dies wirklich als erstrebenswert angesehen hat, hat er kein Wort darüber verloren, dass unter dem materiellen Gesichtspunkt der Konzentrationsmaxime, der Wahrung des „notwendigen Gesamteindrucks der Verhandlungen“<sup>62</sup>, eine dreiwöchige Verhandlungspause, die wenigstens zu einem Kurztermin unterbrochen wird, deutlich vorteilhafter ist: Alle Verfahrensbeteiligten, vor allem die Richter, werden an das Verfahren erinnert, werden dadurch automatisch gezwungen, sich wenigstens halbwegs das Verfahren zu vergegenwärtigen. Nur: Das Konzentrationsprinzip wird ja nicht einmal mehr erwähnt.

### III. Sinn und Zweck

Nunmehr dürfe es uns gelingen, das telos der Fristverlängerungen in § 229 StPO klar zu erkennen. Es bleibt nur noch ein Aspekt übrig, der häufig eher mit einem Schwall sonstiger Begründungen einhergeht, aber jetzt isoliert betrachtet

werden soll: Die Vermeidung von Verfahrensaussetzungen. Auch dieser Aspekt findet sich durchgängig von der Begründung des Bundesrates in der 12. und 13. Legislaturperiode („kosten- und zeitintensiven Abbruch von Verfahren [...] verhindert“)<sup>63</sup> bis zur Vorstellung des 1. JuMoG durch die Bundesministerin der Justiz, *Brigitte Zypries*, die zu § 229 StPO sogar zusammenfasste:

„Insgesamt werden diese Fristenregelungen die Gefahr deutlich verringern, dass mit der Hauptverhandlung aus rein formalen Gründen wieder völlig neu begonnen werden muss.“<sup>64</sup>

Und konkret zu der hier primär interessierenden Fristverlängerung in Absatz 1 nicht weniger deutlich konstatierte:

„Damit kann [...] auf zeit- und kostenintensive Schiebetermine verzichtet werden, die nur dazu dienen, den Abbruch des Verfahrens zu verhindern.“

1. Nun ist die Katze aus dem Sack. Es stört der „zeit- und kostenintensive“ Verfahrensabbruch. Auch dessen Vermeidung durch ebenfalls „zeit- und kostenintensive“ Schiebetermine ist suboptimal, sicher keine Justizmodernisierung oder -beschleunigung. Wochenlange Unterbrechungen sind das kleinste Übel. Konsequenterweise erwähnt der Gesetzgeber deshalb die Konzentrationsmaxime mit keinem Sterbenswörtchen mehr<sup>65</sup>!

Bei der letzten großen Änderung des § 229 StPO im Zuge des StVÄG 1987 war das noch anders gewesen: Da wurde noch „die Beschränkung der Höchstdauer der Hauptverhandlungsunterbrechungen“ als „Ausfluß des Konzentrationsprinzips“ verstanden<sup>66</sup>, die „Verfahrensverschleppungen [...] verhindert“ und angefügt: „Sie [...] erheblich zu lockern, wäre daher weder mit grundsätzlichen Verfahrensprinzipien vereinbar, noch würde es eine Entlastung der Strafjustiz bewirken.“ Seit den Drei-Wochen-Entwürfen zu § 229 Abs. 1 StPO in den 1990er Jahren war damit aber schlagartig Schluss.<sup>67</sup>

2. Denn entgegen der Auffassung des 3. Strafsenats hat der Gesetzgeber mit der Änderung von § 229 Abs. 1 StPO die durch diese Vorschrift ausgestaltete Konzentrationsmaxime nicht „modifiziert“, sondern sehr wohl „verletzt“, ihr sogar endgültig den Todesstoß versetzt. Schon die Einführung der Zehn-Tages-Frist durch die NotVO vom 14. Juli 1932 – allein schon die bloße Erwähnung dieses von *Kohlrausch* als „trauriges Zeichen unseres Niederganges“<sup>68</sup> bezeichneten „strafprozessualen Notrechts“<sup>69</sup> muss doch die Alarmglocken schrillen lassen<sup>70</sup>! – verstümmelte die Konzentrationsmaxime der alten RStPO:

<sup>57</sup> Begr. Entwurf JuMoG BReg, BR-Drs. 378/03, S. 26 = BT-Drs. 15/1508, S. 13.

<sup>58</sup> *Kühne*, StV 1996, 689; s. auch *Zwiehoff*, JR 2006, 505.

<sup>59</sup> *Pfordte/Degenhard*, Der Anwalt im Strafrecht, 2005, § 14 Rn. 26.

<sup>60</sup> OLG Hamburg NStZ 1982, 171. Die Verteidiger, die das vereitelten, bekamen nach § 145 Abs. 4 StPO die Verfahrenskosten auferlegt.

<sup>61</sup> Begr. Entwurf BReg, BT-Drs. 15/1508, S. 13 – *Hervorhebung* von hier.

<sup>62</sup> Motive bei *Hahn*, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 3, Materialien zur Strafprozeßordnung, 1. Abth., 2. Aufl. 1885, S. 183.

<sup>63</sup> Begr. Entwurf StVÄG BRat, BT-Drs. 12/8385, S. 5; 13/197, S. 5.

<sup>64</sup> <http://www.bmj.bund.de> (Ministerium/Ministerin/Reden/2007/1.7.2004).

<sup>65</sup> Siehe auch *Gössel*, JR 2007, 42.

<sup>66</sup> Begr. Entwurf StVÄG BReg, BT-Drs. 10/1313, S. 24.

<sup>67</sup> Vgl. *Lilie* (Fn. 3), S. 490 f.: „bemerkenswert“.

<sup>68</sup> *Kohlrausch*, JW 1932, 2672.

<sup>69</sup> *Siegert*, MschrKrimPsych 24 (1933), 40.

<sup>70</sup> Näher *Nobis*, Die Strafprozeßgesetzgebung der späten Weimarer Republik (1930-1932), 2000, m. Bespr. *Scheffler*, NJ 2001, 82; *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 342.

a) „Die StPO hat für die Hauptverhandlung das strenge Erfordernis aufgestellt, daß sie durch keine längeren Zeiträume unterbrochen werde: die Fortsetzung muß spätestens am vierten Tage erfolgen, widrigenfalls mit der Verhandlung von neuem zu beginnen ist“, beschrieb *v. Kries* 1892<sup>71</sup>. Die Kommission des Reichstages hatte bei den Beratungen der RStPO sogar betont, „daß die Frist von vier Tagen sogar die *äußerste Frist* sei, die man gestatten dürfe“, und einen Änderungsantrag auf eine einwöchige Frist abgewehrt<sup>72</sup>. Den Grund dafür kann man bei *Ullmann* entnehmen, der warnte, es dürfe „keine den Totaleindruck und die lebendige Auffassung des gesamten Beweismaterials störende oder aufhebende Unterbrechung der Verhandlung eintreten“<sup>73</sup>.

Nun versteht man auch, warum schon die RStPO für „Pause“ und „Vertagung“ nur ein und denselben Begriff, nämlich Unterbrechung, gebrauchte<sup>74</sup>: Man stellte sich neben der Aussetzung nur „kürzere Unterbrechungen (zum Zweck der Erholung, der Nachtruhe usw.)“<sup>75</sup> vor. Die Sache sollte „in einem Zuge“<sup>76</sup> als „zusammenhängendes Ganzes“<sup>77</sup> erledigt werden – mit Sitzung bis in die Nacht oder Unterbrechung für „eine Mütze Schlaf“. (Den Zwitter der „längeren Unterbrechung“, die der alleinigen Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden entzogen wurde, § 228 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StPO, schuf denn auch erst das 1. StVRG 1974).

b) Vergegenwärtigt man sich dies, so versteht man auf einmal die zunächst maßlos erscheinende Kritik *Robert v. Hippels* an der heute harmlos erscheinenden Ausweitung der Unterbrechungsfrist von drei auf zehn Tage durch die NotVO vom 14. Juli 1932: Für *v. Hippel* war die Fortsetzung der Hauptverhandlung erst am elften Tag eine „üble Gefährdung der geistigen Beherrschung des Stoffes der mündlichen Verhandlung und damit der Brauchbarkeit des Mündlichkeitsprinzips“<sup>78</sup>.

Nun hieße es *v. Hippel* falsch zu verstehen, verstünde man ihn so, er glaubte, ein Gericht finge nach rund einer Woche an, unter kollektiver Amnesie zu leiden<sup>79</sup>. Die größere Gefahr liegt nicht im eigentlichen Vergessen, sondern im Überlagern, im Durcheinanderbringen von Eindrücken namentlich bei den Berufsrichtern: Bedeutete eine Drei-Tage-Frist rein praktisch, dass die Sache weiterverhandelt werden sollte, bevor andere Hauptverhandlungen neu angefangen werden, so ist schon bei einer Zehn-Tage-Frist bei einem

Gericht mit selbst nur einem regulären wöchentlichen Verhandlungstag das Gegenteil der Regelfall: Nunmehr können und müssen regelmäßig mehrere Hauptverhandlungen bei einem Spruchkörper nebeneinander laufen<sup>80</sup>. Und das bewegte schon die Reichstags-Kommission: Eine längere Unterbrechung als vier Tage gefährde die Kontinuität der Verhandlung, „namentlich, wenn die Richter in der Zwischenzeit andere Verhandlungen vornehmen“<sup>81</sup>.

Nur dieser Gedanke, den zugegebenermaßen auch die Väter der RStPO nicht immer deutlich vor Augen gehabt haben, kann das Umschlagen einer zu lange unterbrochenen in eine ausgesetzte, d.h. vollständig zu wiederholende Hauptverhandlung systematisch erklären. „Die Hauptverhandlung und damit ihr Inbegriff geht tatsächlich über das hinaus, was in den einzelnen Sitzungen stattfindet.“<sup>82</sup> Auch ein Lehrer wird, wenn er seine unaufmerksamen Schüler endlich erfolgreich um Konzentration angehalten hat, nunmehr den ganzen Lehrstoff nur erfolgreich vermitteln können, wenn er unbeschadet dessen, was seine Schüler in Erinnerung haben mögen, ihn nochmals vorträgt. Das deshalb gelegentlich gegen die Aussetzung zu hörenden Argument, es wirke wie ein „Theater“, würden „allein um des Prinzips willen“ nochmals Fragen gestellt und Antworten gegeben<sup>83</sup>, liegt bei dieser Betrachtungsweise genauso neben der Sache wie dasjenige, eine Aussetzung sei ohnehin kontraindiziert, weil der Zeitablauf zwar nun nicht die Erinnerung des Gerichts, wohl aber der Zeugen weiter verschlechterte<sup>84</sup>, oder es sei überhaupt „absurd“, die gesamte Hauptverhandlung zu wiederholen, „weil nicht effektiv genug verhandelt wurde“<sup>85</sup>.

Wem die primär dadurch verursachte „üble Gefährdung der geistigen Beherrschung des Stoffes der mündlichen Verhandlung“ nicht gleich einleuchtet, der sei an Folgendes erinnert: Liest man ein Buch, etwa einen Roman, und bleibt dies zwischenzeitlich infolge mangelnder Freizeit einige Zeit liegen, so hat man, kann man endlich weiterlesen, gewisse Mühe, wieder in die Details der Handlung hereinzufinden, doch es gelingt leidlich. Hatte man dagegen die Lektüre unterbrochen, um zunächst andere Romane zu lesen, so fällt dies ungleich schwerer.

c) Akzeptiert man dies, so erscheint umgekehrt sogar die bekannte Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1970 nachvollziehbar, wo trotz Überschreitens der Zehn-Tage-Frist das Beruhen verneint wurde, weil das Schwurgericht „sich fast ein Jahr lang *ausschließlich* mit dem Stoff dieses Strafverfahrens befaßt“ hatte<sup>86</sup>. Das Gericht hatte sich auf dieses Verfahren im wahren Wortsinn „konzentriert“.

Die Konzentrationsmaxime ist also nicht etwa darauf zu reduzieren, eine Art Beschleunigungsprinzip für die Haupt-

<sup>71</sup> *v. Kries*, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, 1892, § 66 II.

<sup>72</sup> *Hahn* (Fn. 52), S. 826 – *Hervorhebung* von hier.

<sup>73</sup> *Ullmann*, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, 1893, § 105 II. 3.

<sup>74</sup> Ähnlich *Mandla* (Fn. 3), S. 168.

<sup>75</sup> *v. Kries* (Fn. 71), § 66 II.

<sup>76</sup> So schon *Bennecke*, Lehrbuch des Deutschen Reichs-Strafprozessrechts, 1. Aufl. 1895, S. 532.

<sup>77</sup> RGSt 62, 263 (264).

<sup>78</sup> *Robert v. Hippel* (Fn. 43), § 52 VI. 3. a).

<sup>79</sup> Siehe aber *Bennecke/Beling*, Lehrbuch des Deutschen Reichs-Strafprozessrechts, 2. Aufl. 1900, S. 262 „(4 Tage) läßt sich eine gedächtnismäßige Festhaltung des Verhandelten erwarten“.

<sup>80</sup> Siehe schon *Peters*, Strafprozeß, 4. Aufl. 1985, § 60 II. b); *Schorn*, Der Strafrichter – Ein Handbuch für das Strafverfahren, 1960, S. 171; s. auch OLG Karlsruhe StV 1993, 66; OLG Düsseldorf StV 1994, 362.

<sup>81</sup> Erste Lesung Kommission bei *Hahn* (Fn. 62), S. 826.

<sup>82</sup> *Mandla* (Fn. 3), S. 179.

<sup>83</sup> *Mandla* (Fn. 3), S. 31 f.

<sup>84</sup> Vgl. RGSt 60, 163 (164); s. auch *Mandla* (Fn. 3), S. 217.

<sup>85</sup> *Mandla* (Fn. 3), S. 81; ähnlich S. 232.

<sup>86</sup> BGHSt 23, 224 (225) – *Hervorhebung* von hier; ähnlich auch BGH StV 1994, 5; s. aber auch BGH NSTz 1986, 518.

verhandlung zu sein, ein Prinzip der kleinen Münze, vielleicht vergleichbar dem besonderen Beschleunigungsprinzip in Haft- oder Jugendstrafsachen. Konzentration bedeutet nicht nur „Zusammenballung“, sondern auch „geistige Sammlung, Anspannung, höchste Aufmerksamkeit“<sup>87</sup>. Diese Bedeutung ist schon 1932 in Vergessenheit geraten, was nur der große *Robert v. Hippel* registriert hat. Die Gesetze der letzten gut dreißig Jahre haben die alte Maxime dann weiter so ausgedünnt, das man sich inzwischen weniger an ein Konzentrat als an eine homöopathische Lösung erinnert fühlt

Natürlich wäre es abwegig, heute noch *v. Hippels* Forderung der Rückkehr zur Drei-Tage-Frist, nach der „Wiederherstellung des früheren durch über 50 Jahre bewährten Rechtszustandes“<sup>88</sup> zu propagieren. Mit den „Monstreprozessen“, die *v. Hippel* noch abschaffen wollte, müssen wir heute leben. Und eine selbst nur 20-tägige Hauptverhandlung ließe sich nur unter „keimfreien“ Bedingungen, ohne Pannen und Beweisanträge, bei zwei bis drei wöchentlichen Sitzungstagen in knapp zwei Monaten abwickeln<sup>89</sup>. Jedoch sollten wir dann allgemein zur Kenntnis nehmen, dass schon „die Zehn-Tage-Frist als Widerspruch zur Konzentrationsmaxime“<sup>90</sup> eingeführt wurde. Insoweit ist es als Ehrlichkeit der neueren Entwurfsbegründungen hervorzuheben, das Prinzip überhaupt nicht mehr zu erwähnen. Nur: Man kann damit doch nicht einfach zur Tagesordnung übergehen, ohne sich zu fragen, was denn an seine Stelle treten könnte, um die „geistige Beherrschung des Stoffes der mündlichen Verhandlung“ zu gewährleisten. Ein Weg wäre, sich der schon lange in diesem Zusammenhang etwa vom Deutschen Anwaltverein propagierten Einführung der Tonbandaufzeichnung der Hauptverhandlung zu nähern<sup>91</sup> – was wohl nur schwer überschaubare Auswirkungen bis hin zum Revisionsverfahren (Stichwort: Rekonstruktion der Beweisaufnahme!) hätte. Oder man schaut, ob nicht ressourcenschonender Bummelei anderweitig Grenzen gesetzt sind.

#### IV. Auslegung

Mit Letzterem gewinnt der Rekurs des 3. *BGH-Senats* auf den Beschleunigungsgrundsatz Bedeutung. Denn dieses EMRK-Prinzip lässt sich nicht so einfach an die Wand spielen wie die Konzentrationsmaxime.

1. Ob § 229 Abs. 1 StPO eine Zehn-Tage- oder Drei- oder auch Dreieinhalb-Wochen-Frist beinhaltet, spielt allerdings entgegen der Auffassung der Bundesregierung für das Beschleunigungsprinzip eigentlich keine nennenswerte Rolle. Die Maßeinheit, mit der EGMR, BVerfG und BGH bei der Frage überlanger Verfahrensdauer gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK rechnen, sind Jahre und Monate, nicht Wochen und Tage. (Für Art. 5 Abs. 3 S. 2 EMRK mag etwas Abweichendes gelten; hier wird in Monaten und Wochen gerechnet.) Bei allen Unsicherheiten, was denn überhaupt für die Überlänge heranzuziehen ist<sup>92</sup>, ist unbestritten, dass es hier auf eine

Gesamtbetrachtung des gesamten Strafverfahrens ankommt. Dessen Dauer wird aber vor allem durch das Ermittlungs-, Zwischen- und Rechtsmittelverfahren bestimmt. Ein paar Tage Hauptverhandlungsunterbrechung mehr oder weniger können hier nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Zudem wäre dann das Augenmerk zuvörderst auf die Absätze 2 und 3 des § 229 StPO zu lenken, nach denen schon durch die Änderungen der letzten Jahrzehnte die Zehn-Tage-Frist zwischen zwei Verhandlungstagen gleich auf einen Monat bzw. sechs Wochen ausgedehnt wurde – also auf einen deutlich längeren Zeitraum.

Jedoch: § 229 Abs. 1 StPO trifft – anders als Abs. 2 und (mit Einschränkungen<sup>93</sup>) Abs. 3 – keinerlei Vorkehrungen dagegen, dass nicht permanent der verlängerte Zeitraum genutzt wird. Durchaus möglich ist also schon bei ausschließlicher Terminierung nach § 229 Abs. 1 StPO etwa das von den Strafrechtsausschüssen von BRAK und DAV berechnete Horrorszenario von der sich bald ein ganzes Jahr hinstreckenden Hauptverhandlung bei nur 15 Verhandlungstagen.<sup>94</sup> Dann kann also doch Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK durchaus tangiert werden.<sup>95</sup>

Für eine anderen Gesichtspunkt ist das Beschleunigungsprinzip jedoch blind: Die von der Konzentrationsmaxime geforderte Aussetzung, die deren Uhr gewissermaßen auf „Null“ zurückstellt, bedeutet für das Beschleunigungsprinzip immer einen größeren Zeitverlust als jegliches, noch so ungeordnetes Weiterverhandeln<sup>96</sup>!

2. Der 3. *BGH-Senat* hat dennoch zu Recht der Versuchs- und insofern nachzubessern, dass er versucht hätte, wenigstens die Hürden für Schiebetermine höher zu hängen (wie es in der Literatur gelegentlich vorgeschlagen wird<sup>97</sup>), wenn er schon im Grundsatz die 21-Tage-Frist „schlucken“ muss.

Schiebetermine dürfen auch zukünftig nur formal bestimmt werden, schon um eine Rekonstruktion der Hauptverhandlung in der Revisionsinstanz zu vermeiden<sup>98</sup>. Dass es sich um einen wesentli-

<sup>93</sup> Näher *Zieschang*, StV 1996, 115 ff.

<sup>94</sup> Siehe dazu *Knauer/Wolf*, NJW 2004, 2934. Aus dem Sachverhalt einer jüngst bekanntgemachten Kammerentscheidung des BVerfG (Beschl. v. 8.8.2007 – 2 BvR 1609/07) lässt sich für eine Hauptverhandlung vor dem LG Hannover entnehmen: „Die Hauptverhandlung gegen die insgesamt fünf Angeklagten begann im Dezember 2006 und erstreckte sich bis Juni 2007 über insgesamt 15 Verhandlungstage. Für den Zeitraum von Juli bis November 2007 wurden zehn weitere Termine festgelegt.“

<sup>95</sup> So auch *Knauer/Wolf*, NJW 2004, 2934; *Sommer*, StraFo 2004, 297; *Behm/Wesemann*, StraFo 2006, 355 f.; *Pfordte/Degenhard* (Fn. 59), § 14 Rn. 26.

<sup>96</sup> Stringent deshalb Begr. Entwurf 1. StVRG BReg, BT-Drs. 7/551, S. 47: „[...] die Unterbrechung einer Hauptverhandlung unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 30 Tagen [...] dient auch der Verfahrensbeschleunigung da sie die Wiederholung einer vieltägigen Hauptverhandlung verhindert.“; s. dazu auch *Mandla* (Fn. 3), S. 137.

<sup>97</sup> *Meyer-Gößner* (Fn. 26), § 229 Rn. 11; *Knauer/Wolf*, NJW 2004, 2934.

<sup>98</sup> So auch *Gössel*, JR 2007, 42.

<sup>87</sup> Duden, Das Fremdwörterbuch, 8. Aufl. 2005.

<sup>88</sup> *Robert v. Hippel*, MschrKrimPsych 26 (1935), 246.

<sup>89</sup> Dafür aber offenbar noch *Peters*, Der neue Strafprozeß, 1975, S. 163.

<sup>90</sup> So der Titel eines Aufsatzes von *Lilie* (Fn. 3), S. 483, der dies freilich aus etwas anderem Blickwinkel meinte.

<sup>91</sup> AnwBl. 1993, 328 f.

<sup>92</sup> Siehe hierzu *Scheffler* (Fn. 7), S. 43 f.; *ders.*, JR 2003, 510; s. auch *Neuhaus*, StV 2005, 51.



chen Teil der Hauptverhandlung handelte, der am Schiebetermin stattfand, muss sich aus dem Hauptverhandlungsprotokoll formal ergeben. Revisionsrechtlich hat es irrelevant zu sein, welche Bedeutung dem materiell zukam. Ob überhaupt die gelegentlichen „Notbremsen“ des BGH in allerkrassesten Fällen – wird etwa das Vorstrafenregister des Angeklagten in kleinen Häppchen verlesen, selbst wenn dieses kaum Eintragungen enthält<sup>99</sup>, oder ein zweiseitiger Brief auf zwanzig Termine gestreckt<sup>100</sup> – angebracht waren<sup>101</sup>, ist durchaus zu hinterfragen.

3. Richtiger Ort, Schiebe- oder allgemein Drei-Wochen-Termine einzudämmen, ist eigentlich die Hauptverhandlung.

Vorweg: So wenig die Justizverwaltung im Lichte von Art. 97 GG hier Einfluss nehmen darf<sup>102</sup>, so wenig will sie es auch! Schiebetermine tangieren die Justizverwaltung weitaus weniger als Aussetzungen, was Kosten und Ressourcen betrifft. (Und wenn jetzt sogar das lästige Saalproblem einer Lösung zugeführt ist ...). Die Dominanz des Bundesrates, was die referierten Gesetzesentwürfe zur Aufweichung von § 229 StPO angeht, erklärt sich schon aus der starken Stellung der Landesjustizverwaltungen und der JuMiKo.

Bisher dürften sich jedoch die einmal von *Bode* angesprochenen „Skrupel [...], die den Richter befallen, der den Abbruch der Hauptverhandlung nur noch in einer Weise verhindern kann, an die der Gesetzgeber bei Schaffung des § 229 StPO wohl kaum gedacht hat“<sup>103</sup>, in Grenzen halten. Auch die Beteiligten in der Hauptverhandlung akzeptieren in aller Regel richterliche Schiebe- bzw. allgemein die gesamte Frist ausnutzende Termine. Aussetzungen will zumeist selbst die Verteidigung nicht, und wer nicht von der so gestalteten Terminierung ohnehin schon Begünstigter wegen eigener Terminkollisionen ist, toleriert sie im Sinne eines „vernünftigen Nebeneinanders“<sup>104</sup>.

Insofern blieben nur folgende – naive? – Möglichkeiten:

a) Verfahrenseteiligte, vor allem die Gerichte sollten internalisieren, dass § 229 Abs. 1 StPO inzwischen „weit über das Ziel hinaus schießt“<sup>105</sup>. Das Gericht hätte, in eigenständiger Reduktion des zu weiten Wortlautes, so zu terminieren, als gäbe es die neue Drei-Wochen-Frist überhaupt nicht! Das Gesetz müsste, weitgehend einem früheren Gesetzgebungsvorschlag *Lilies* entsprechend<sup>106</sup>, vom Gericht phantasie reich wie folgt gelesen werden:

„Eine Hauptverhandlung darf bis zu zehn Tagen, in Ausnahmefällen bis zu drei Wochen unterbrochen werden.“

Dem Gericht wäre es dann also in Selbstbeschränkung verwehrt, von vorneherein auf Sitzungen mit größerem Abstand zwischen den Verhandlungstagen zu terminieren. (Wobei *Schlüchter* zu Recht schon zur alten Rechtslage betonte, ein Prozedieren nach dem Motto „ein Tag Verhandlung, zehn Tage Pause“ laufe nicht nur dem Sinn des § 229 StPO, son-

dern insgesamt dem Verfahrenszweck zuwider<sup>107</sup>.) Das Gericht hätte sich auch der Versuchung zu enthalten, nach Art eines Autofahrers, der neu über ABS-Bremsen verfügt, nunmehr riskanter zu (ver)fahren: Keine Terminierung mit Blick auf die drei Wochen, wenn eine Vertagung vorherzusehen ist; keine Unterlassung der Ladung eines Zeugen, weil man den gegebenenfalls innerhalb der 21 Tage schon noch laden könnte. Gericht wie Autofahrer sollten die Innovationen ausschließlich als zusätzliches Sicherheitspolster betrachten.

Eine naive Illusion? Das Gesetz verbietet ein solches Verhalten sicher nicht. Und sollte man nicht von Richtern mehr Vernunft als von jugendlichen Rasern erwarten können?

Übrigens ist eine solche an Gerichte gestellte Erwartung nichts Neues. Schon beim 1. StVRG 1974 versuchte der Gesetzgeber im Hinblick auf die Einführung der „Urlaubsregelung“ mit seiner Begründung zu motivieren, „daß die Gerichte auch der Neuregelung schon von vornherein alle ihnen möglichen Vorkehrungen treffen, um längere Unterbrechungen entbehrlich zu machen – etwa durch Hinzuziehung mehrerer Ergänzungsrichter, sorgfältige Vorbereitung und Planung der Verhandlung, vorläufige Zwischenberatungen –, und von der neuen Befugnis nur in nicht voraussehbaren Ausnahmesituationen Gebrauch machen.“<sup>108</sup>

b) Und für den Fall, dass selbst trotz der übergroßzügigen Fristen des § 229 StPO nur Schiebetermine die Aussetzung des Verfahrens vereiteln könnten, sollten sich die Gerichte die Worte *Wölfls* zu Herzen nehmen, der kurz und knapp an die immer noch gültige Rechtslage erinnert hat: „Ist absehbar, daß das Hindernis innerhalb der Fristen des § 229 StPO nicht beseitigt werden kann, so ist die Hauptverhandlung gleich im gegenwärtigen Stadium abzubrechen [...]. Die Folge, daß eine Hauptverhandlung nach Fristüberschreitung von neuem zu beginnen hat, ist eine bewußte gesetzgeberische Entscheidung und daher hinzunehmen.“<sup>109</sup>

3. In einem Punkt ist jedoch in aller Deutlichkeit dem BGH zu widersprechen – jedenfalls dann, sollte er wirklich so zu verstehen sein, dass er die vom Gesetzgeber verschenkte „Konzentration“ durch Beschleunigung zu Lasten des Verteidigers kompensiert sehen möchte:

„Zur Gewährleistung einer im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot erforderlichen straffen Terminierung wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob bei der Auswahl des Pflichtverteidigers einem Rechtsanwalt, der die notwendigen Termine wahrnehmen kann, der Vorrang gegenüber dem vom Angekl. gewünschten Verteidiger einzuräumen ist, der dazu nicht in der Lage ist [...]“

Damit gehört das Urteil des 3. Strafsenats in die Reihe mehrerer hoch aktueller Entscheidungen<sup>110</sup>, in denen der BGH unter Bezug auf einige neue Kammerentscheidungen

<sup>99</sup> BGH StV 1996, 528 m. Bespr. *Wölfl*, NStZ 1999, 43; vgl. *Mandla* (Fn. 3), S. 81: „absurd“.

<sup>100</sup> BGH StV 1998, 359.

<sup>101</sup> Siehe dazu *Gössel*, JR 2007, 41 f.

<sup>102</sup> Siehe dazu *Lilie* (Fn. 3), S. 492; *Schlüchter*, GA 1994, 420 f.

<sup>103</sup> *Bode*, DRiZ 1982, 457.

<sup>104</sup> *Pfordte/Degenhard* (Fn. 59), § 14 Rn. 26.

<sup>105</sup> *Neuhaus*, StV 2005, 51.

<sup>106</sup> *Lilie* (Fn. 3), S. 493.

<sup>107</sup> *Schlüchter*, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, 12. Lieferung, Stand: Oktober 1994, § 229 Rn. 11.

<sup>108</sup> Begr. Entwurf 1. StVRG BReg, BT-Drs. 7/551, S. 80 – *Hervorhebungen* von hier; s. auch *Rieß*, NJW 1975, 89.

<sup>109</sup> *Wölfl*, NStZ 1999, 43 f.

<sup>110</sup> BGH StV 2006, 625; NStZ-RR 2006, 272; s. auch OLG Hamm StV 2006, 482.

des BVerfG<sup>111</sup> nunmehr „das Beschleunigungsgebot gegen die Institution der Strafverteidigung in Stellung [bringt]“<sup>112</sup>.

Meiner Ansicht nach muss hier die Argumentation des BGH geradezu umgekehrt werden. Lassen wir schon einmal außer Betracht, dass das Beschleunigungsprinzip, wie seine Stellung in der EMRK (Art. 5 Abs. 3 S. 2, Art. 6 Abs. 1 S. 1) zeigt, zuvörderst ein Recht des Angeklagten ist und sich deshalb nicht dazu eignet, Rechtsnachteile des Angeklagten zu legitimieren<sup>113</sup>. Das Recht des Angeklagten, sich in jeder Lage des Verfahrens nicht nur „eines“, sondern „seines“ Anwaltes zu bedienen, wird in der höchstrichterlich weitgehend geschützten Rechtspraxis heute in einem Punkt nicht selten zur Farce: Bei der auf § 213 StPO zurückzuführenden Terminhoheit des Vorsitzenden. Was nützt dem Angeklagten sein schönstes Recht, wenn sein Anwalt verhindert ist?

Das Gericht terminiert nach seinem Ermessen. Setzt es einen Fortsetzungstermin (oder mehrere) erst auf einen Termin drei Wochen später (vielleicht gar unsachgemäß am Ende der Schulferien orientiert) an, muss das der Angeklagte hinnehmen, weil, nochmals mit den im JuMoG-Entwurf gewählten Worten, „das deutsche Strafprozessrecht eine selbständige Beschwerde gegen eine Verfahrensverzögerung durch das Gericht derzeit unter anderem deshalb nicht vorsieht, weil die Fristen des § 229 eine zügige Durchführung des Verfahrens gewährleisten.“<sup>114</sup> Nun aber bei nächster Gelegenheit die „straffe Terminierung“ beim Verteidiger einzufordern, um die verlorene Zeit wieder hereinzuholen, mit der Option, ohne ihn weiterzuverhandeln, obwohl § 229 Abs. 1 StPO noch alternative Termine ermöglicht, kann nicht angehen.

Die Rigidität bei anwaltlichem Vorbringen der Verhinderung mag von – berechtigten oder nicht berechtigten – Vorurteilen herühren, die Verhinderung würde leichtfertig, vielleicht um prozess-taktischer Vorteile willen vorgeschützt, oder der Anwalt habe zu viele Mandate angenommen oder was auch immer. Entscheidend ist doch aber nur eines: Der Angeklagte hat nun mal diesen Anwalt gewählt und vertraut gerade ihm. Jetzt mit dem – nicht zu vergessen: fragwürdigen – Argument der Verfahrensbeschleunigung auch nur daran zu denken, ihn aus dem Verfahren zu eliminieren, um schneller terminieren zu können, verbietet sich von selbst.

Richtig erscheint deshalb Folgendes: Die Drei-Wochen-Frist eröffnet gerade Spielräume, wenn eine Hauptverhandlung länger dauert als ursprünglich terminiert wurde und der Verteidiger nunmehr Terminprobleme hat. Das ist gerade so ein Ausnahmefall, in dem eine längere Unterbrechung wegen des hohen Rechts auf einen Verteidiger des Vertrauens keine Bedenken hinsichtlich der Verfahrensprinzipien hervorruft. An dieser Stelle haben die Erwägungen in den Entwurfsbegründungen, durch die Fristverlängerung könne besser auf

die „Belange der übrigen Beteiligten“ eingegangen werden, ihre Hauptbedeutung. Inwieweit dies letztlich auch bei einer Hauptverhandlung mit mehreren Angeklagten zu gelten hat<sup>115</sup>, muss hier offen bleiben. (Rein praktisch betrachte man einmal das umsichtige Verhalten eines Vorsitzenden am LG Bochum in dem vom OLG Hamm NJW 2006, 2788 mitgeteilten Sachverhalt.<sup>116</sup>)

Am Rande: Es muss vor diesem Hintergrund auch befremden, dass die Erweiterung der „Krankheitsregelung“ durch das 1. JuMoG nur das Gericht, nicht auch den Verteidiger erfasst hat. Die ursprüngliche Krankheitsregelung durch das StrÄG 1987 war zwar kaum verhohlen auf nur scheinranke Angeklagte bezogen<sup>117</sup>, die das Verfahren „platzen“ lassen wollten<sup>118</sup>. Will man nunmehr aber tatsächlich vermeiden, dass sich akut Kranke in den Gerichtssaal schleppen müssen, so hätte die Einbeziehung des Verteidigers, der, nimmt man Strafverteidigung ernst, nach über zehn Verhandlungstagen (!) weder durch seinen Adlatus noch durch einen rasch bestellten Pflichtverteidiger adäquat ersetzt werden kann, dem Gesetzgeber gut zu Gesicht gestanden.

#### IV. Verwerfungen

Zusammengefasst: Der Gesetzgeber gibt, nach rund einem Jahrzehnt Trommelfeuer des Bundesrates, die Zehn-Tage-Frist in § 229 Abs. 1 StPO auf, obwohl ihm nicht im Entferntesten klargeworden zu sein scheint, in welchem Ausmaße er so die Verschleppung von Hauptverhandlungen ermöglicht, ohne dafür greifbare prozessuale Vorteile zu erlangen.

Weitgehend übersehen haben dürfte er auch, dass die Zehn-Tage-Frist in § 229 Abs. 1 StPO nicht isoliert im luftleeren Raum stand, so dass sich nun neue Auslegungsprobleme zu völlig anderen rechtlichen Fragen stellen – in aller Kürze:

1. Zur Prozessverschleppungsabsicht in § 244 Abs. 3 S. 2 StPO stellen die h.M. in der Literatur und die Rechtsprechung darauf ab, dass eine Verzögerung dann die erforderliche „Wesentlichkeit“ hat, wenn eine Aussetzung (§ 228 Abs. 1 StPO) oder eine Unterbrechung nach der „Urlaubs- und Krankheitsregelung“ in § 229 Abs. 2 und 3 StPO erforderlich

<sup>115</sup> Siehe dazu BVerfG (Kammer) NStZ 2006, 460.

<sup>116</sup> „[...] hat der Vorsitzende der 8. StrK zur Vorbereitung der Terminierung unter dem 16.11.2005 die sechs Verteidiger der insgesamt sechs Angekl. angeschrieben und um Mitteilung bis zum 25.11.2005 gebeten, wann sie in der Zeit vom 16.1.2006 bis zum 31.3.2006 über freie Sitzungstage verfügen. Nachdem die Verteidiger schriftsätzlich jeweils ihre freien Sitzungstage angegeben hatten, wandte sich der Vorsitzende der 8. Großen StrK mit Schreiben vom 29.11.2005 erneut an die Verteidiger und teilte diesen mit, dass, wie bei der großen Zahl der Verteidiger fast zu erwarten war, in dem genannten Zeitraum überhaupt nur elf Tage vorhanden sind, an denen keiner der Verteidiger verhindert ist. [...] Der Vorsitzende bat um entsprechende Reservierung dieser Termine.“

<sup>117</sup> Kempf, StV 1987, 220: „offen unterstellt“.

<sup>118</sup> Vgl. Begr. Entwurf BReg, BT-Drs. 10/1313, S. 25: „[...] Angeklagte – nicht selten erst am Ende einer Unterbrechung der Hauptverhandlung – für längere Zeit erkranken“.

<sup>111</sup> BVerfG (Kammer) NStZ 2006, 295; NStZ 2006, 460; Beschl. v. 17.7.2006 – 2 BvR 1190/06 (unveröff.).

<sup>112</sup> Eidam, JR 2007, 211, ähnlich Beukelmann, NJ-Spezial 2007, 279; s. auch Müller/Schmidt, NStZ 2007, 322; Knauer, StraFO 2007, 309 ff.

<sup>113</sup> Siehe schon Scheffler (Fn. 7), S. 58; ders., GA 1995, 453 f.

<sup>114</sup> Entwurf JuMoG BReg, BR-Drs. 378/03, S. 57 = BT-Drs. 15/1508, S. 25.

würde<sup>119</sup>. Sofern man an dieser Orientierung an den gesetzlichen Fristen weiter festhält<sup>120</sup>, würde nunmehr eine Verzögerung um drei Wochen nicht mehr „wesentlich“ sein. Demzufolge wäre dann bei am Gerichtsort wohnhaften Zeugen eine Ablehnung wegen Verschleppungsabsicht nahezu ausgeschlossen<sup>121</sup>.

Dieser Auslegung ist jüngst der *1. Strafsenat* des BGH schon entgegengetreten. Er erwägt nunmehr, auch zum Schulterchluss mit der verschärften Rechtsprechung zum Beschleunigungsprinzip namentlich in Haftsachen (s.o. III. 4.), „das objektive Kriterium, dass die Verfahrensverzögerung zusätzlich wesentlich sein muss, deutlich restriktiver auszulegen, wenn nicht gar aufzugeben.“ – Verschleppung ohne Verzögerung (!?): „[...] jedenfalls [kann] für die Wesentlichkeit der Verfahrensverzögerung nicht mehr der Maßstab des § 229 I StPO zugrunde gelegt werden [...], nachdem das 1. JuMoG [...] die regelmäßige Unterbrechungsfrist auf drei Wochen verlängert hat.“<sup>122</sup>

2. Bei der Strafvereitelung wird eine Verzögerung für eine „geraume Zeit“ gemeinhin in der Rechtsprechung ab ca. einer Woche angenommen<sup>123</sup>. Im Hinblick auf die Unterbrechungsfrist in § 229 Abs. 1 StPO a.F. wurde die Ansicht vertreten, dass im speziellen Fall der verzögerten Hauptverhandlung auf die dort genannte Zehn-Tages-Frist abzustellen ist<sup>124</sup>. Ob dies nun noch Geltung haben kann, dürfte ebenfalls zweifelhaft sein<sup>125</sup>.

3. Anders als beim StVRG 1974 hat der Gesetzgeber die seitdem zehntägige Urteilsverkündungsfrist in § 268 Abs. 3 S. 2 StPO diesmal nicht an § 229 Abs. 1 StPO angepasst.

Diese gesetzgeberische Halbheit hat offenbar den *5. Strafsenat* des BGH am 9. November 2006 so geärgert wie den *3. Senat* die Änderung des § 229 Abs. 1 StPO überhaupt. In einem obiter dictum bemerkte er:

„Abgesehen davon bestehen durchgreifende Bedenken, ob nach der Neuregelung über die Höchstgrenze der regelmäßigen Unterbrechungsfrist in § 229 Abs. 1 StPO ein Verstoß gegen die nunmehr kürzere Fristbemessung in § 268 Abs. 3 S. 2 StPO überhaupt noch als bedeutsam erachtet werden kann. Die unterschiedliche Fristenregelung erscheint unstimmig, zumal da eine Nichtwahrung der Frist des § 268 Abs. 3 S. 2 StPO durch einen kurzen Wiedereintritt in die Verhandlung vor Urteilsverkündung ohne Weiteres unbedenklich zu umgehen ist. Dies legt nahe, in Fällen dieser Art auch ohne eine – freilich wünschenswerte – Korrektur durch den Gesetzgeber die besondere Fristenregelung des § 268 Abs. 3 S. 2 StPO nunmehr nur

noch – anders als diejenige in § 229 Abs. 1 StPO, die selbstverständlich nicht überschritten werden darf – als Ordnungsvorschrift zu werten, auf deren Verletzung allein ein Urteil niemals i.S.d. § 337 Abs. 1 StPO beruhen kann.“<sup>126</sup>

In einem Beschluss vom 30. November 2006<sup>127</sup> hat der *4. Strafsenat* dagegen gleich darauf aus seiner Sicht klargestellt, dass die besondere Fristenregelung des § 268 Abs. 3 S. 2 StPO für die Urteilsbegründung zwingendes Recht und ihre Verletzung deshalb revisibel ist. Nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift („muss“, „ist“) ist es äußerst fragwürdig, der Vorschrift lediglich den Charakter einer bloßen nichtrevisiblen Ordnungsvorschrift zu geben<sup>128</sup>, was allerdings auch zu § 268 StPO a.F. erörtert worden war<sup>129</sup>. Für eine planwidrige Regelungslücke gibt es keine Anhaltspunkte. Dem Gesetzgeber ist der Zusammenhang zwischen den beiden Normen grundsätzlich bewusst, wie der durch das 1. StVRG 1974 bzw. StVÄG 1987 eingefügte Verweis in § 268 Abs. 3 S. 3 StPO auf § 229 Abs. 3 und Abs. 4 S. 2 StPO zeigt.

Der *5. Strafsenat* hatte in einem Beschluss vom 13. Oktober 2005<sup>130</sup> noch die Auffassung des *4. Senats* vertreten. Viel spricht also tatsächlich dafür, seine Entscheidung vom letzten November mit einer plötzlichen Aufwallung der Gefühle ob dieser verunglückten Gesetzgebung zu erklären.

## V. Schluss

Zwei Bundesregierungen hatten schon früh erkannt, dass Fristverlängerungen „unter Beschleunigungs- und Entlastungsgesichtspunkten zu kontraproduktiven Wirkungen“ führen dürften.<sup>131</sup> Auch in der Literatur wurde wenigstens gelegentlich darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung der Unterbrechungsmöglichkeiten „gerade unter dem Gesichtspunkt einer Beschleunigung und Straffung von Verfahren kontraindiziert“ sei.<sup>132</sup> Und aktuell im Gesetzgebungsverfahren hieß es in der Stellungnahme des Strafrechtsausschusses der BRAK vom 31. Oktober 2003 zu § 229 StPO, identisch mit der des Strafrechtsausschusses des ansonsten häufig konkurrierenden DAV:

„Die geplante Verlängerung der Regelunterbrechungsfrist wird abgelehnt. Der Regelungsvorschlag konterkariert das gesetzgeberische Anliegen, durch eine Änderung der Prozessordnungen gerichtliche Verfahren schneller und kostengünstiger durchführen zu lassen.“<sup>133</sup>

Lediglich Kostengesichtspunkte – da irren die Strafrechtsausschüsse – streiten ernsthaft für Hauptverhandlungen ohne die Gefahr einer Aussetzung, für Vertagungen möglichst ohne Schiebetermine, für die Beerdigung der Konzent-

<sup>119</sup> Siehe die Nachweise bei *Gollwitzer* (Fn. 3), § 244 Rn. 212; *Alsberg/Nüse/Meyer*, *Der Beweisantrag im Strafprozess*, 5. Aufl. 1983, S. 640 Fn. 32.

<sup>120</sup> Dagegen *Sander*, JR 2005, 300.

<sup>121</sup> Vgl. BGH bei *Pfeiffer/Miebach*, NStZ 1985, 494; 1987, 17.

<sup>122</sup> BGH NJW 2007, 2501 (2504); s. dazu *Leipold*, NJW-Spezial 2007, 379.

<sup>123</sup> Vgl. BGH NJW 1959, 494 (495); OLG Stuttgart NJW 1976, 2084; LG Hannover NJW 1976, 979; vgl. auch KG StV 1988, 141.

<sup>124</sup> *Jahn*, ZRP 1998, 105 f.

<sup>125</sup> Dafür *Jahn*, JuS 2006, 761; *ders.*, JZ 2006, 1136 Fn. 30; *Scheffler*, in *Heghmanns/Scheffler* (Hrsg.), *Handbuch zum Strafverfahren*, Rn. VII. 56 (erscheint demnächst im Verlag C.H. Beck).

<sup>126</sup> BGH NStZ 2007, 163; s. dazu *Bosch*, JA 2007, 232 ff.

<sup>127</sup> BGH NJW 2007, 448.

<sup>128</sup> *Leipold*, NJW-Spezial 2007, 90.

<sup>129</sup> RGSt 73, 217; BGHSt 9, 302.

<sup>130</sup> BGH StV 2006, 516.

<sup>131</sup> Stellungnahme StpAnpG BReg, BT-Drs. 13/8939, S. 9; Antwort BReg auf schriftliche Frage des CDU-Abg. *Gehb*, BT-Drs. 14/6851, S. 9.

<sup>132</sup> *Kempff*, StV 1997, 221; s. auch *Scheffler* (Fn. 7), S. 66 f.; *ders.*, GA 1995, 461.

<sup>133</sup> <http://www.brak.de> (Ausschuss Strafrecht/Stellungnahmen/31.10.2003).

rationsmaxime. Musste wirklich deshalb der neue § 229 StPO unserer 1. Justizmodernisierungsbeschleuniger Gesetz werden?